

4957/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend "Erhebungen zu Ebergassing", gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2 sowie 4 bis 9:

Wegen des versuchten Sprengstoffanschlags von Ebergassing wird über Antrag der Staatsanwaltschaft Wien seit dem Jahre 1995 ermittelt. In der beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 27c Vr 8829/92 anhängigen Strafsache hat die Staatsanwalt - schaft Wien zuletzt am 30. Oktober 1998 die Durchführung von weiteren Erhebungs - schritten beantragt.

Auch das unter Punkt 2 der Begründung der vorliegenden Anfrage angesprochene weitere Verfahren, das beim Landesgericht für Strafsachen Wien zu 27c Vr 11239/96 anhängig ist, hat den Verdacht der Beteiligung einer konkreten Person und unbekannter Täter an diesem Verbrechen zum Gegenstand; es wird wegen des Verdachts der versuchten vorsätzlichen Gefährdung durch Sprengmittel nach den §§ 15, 173 Abs. 1 StGB, aber auch wegen Bestimmung zum Missbrauch der Amtsgewalt nach den §§ 12, 302 Abs. 1 StGB geführt. In diesem seit dem Jahre 1996 anhängigen Verfahren hat die Staatsanwaltschaft Wien innerhalb der letzten 12 Monate ebenfalls weitere Erhebungsschritte veranlasst. Diese Erhebungen wurden vom Untersuchungsrichter und von der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommmandos für Niederösterreich im Juli 1998 aufgenommen. Die letzte Antragstellung der Staatsanwaltschaft Wien in diesem Verfahren erfolgte am 4. Dezember 1998. Mit dem Abschluss der Erhebungen ist in einigen Monaten zu rechnen.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich im Hinblick auf die derzeit anhängigen gerichtlichen Vorerhebungen keine Angaben zu den ihnen zu Grunde liegenden Anträgen der Staatsanwaltschaft Wien und zu den hievon betroffenen Person machen kann.

Zu 3:

Diese Erhebungen stehen nicht im Zusammenhang mit jenem Verfahren, das Gegenstand der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald Stadler und Kollegen vom 26. März 1998 war und das inzwischen mit Einstellung gemäß § 90 Abs. 1 StPO geendet hat.

Zu 10:

Die konkrete Durchführung gerichtlich angeordneter Fahndungsmaßnahmen fällt in die Kompetenz des Bundesministeriums für Inneres. Dieses hat die internationalen Fahndungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Sprengstoffanschlag von Ebergassing im Einvernehmen mit dem Landesgericht für Strafsachen Wien getroffen. Im Übrigen muß ich wegen der Kompetenzlage um Verständnis ersuchen, dass ich von einer weiteren Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.